

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bebauungsplan Nr. 62/3, 2. Änderung vom 14.03.1991

Gemäß BBauG/BauNVO

- Nebenanlagen im Sinne des § 14 (2) der BauNVO werden als Ausnahme gemäß § 31 (1) zugelassen.
- Die Fußbodenoberkante Erdgeschoß darf nicht mehr als 0,50 m über Oberkante der Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche liegen.
- Der Dachstuhl ist bei zweigeschossiger Bauweise ohne Drempel zu errichten

Gemäß § 81 BauNVO – Örtliche Bauvorschriften

- Stehende Dachfenster (Gauben) sind nur mit insgesamt 40% der Dachlänge zulässig, wobei die Gauben mittig anzuordnen sind.

HINWEISE

Bebauungsplan Nr. 62/3, 2. Änderung vom 14.03.1991

Das Plangebiet wird von den verliehenen Bergwerksfeldern „Hebel“ und „Sankt Merten“ überdeckt. Es wird auf das mögliche Vorhandensein alter, unbekannter Grubenbaue hingewiesen.

Das Plangebiet liegt nahe der Anfluggrundlinie der Hauptstart- und Hauptlandebahn R32 und in der Lärmschutzzone C des Flughafens Köln/Bonn.

Bei der Errichtung von Wohnbauten sollten entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Auf § 11 Luftverkehrsgesetz vom 04.11.1968 (BGBl. I S. 1113),
§ 14 Bundesimmissionsschutzgesetz vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721) und
§ 9 Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30.03.1971 (BGBl. I S. 282)
und
den Landesentwicklungsplan IV vom 08.02.1980 (Min. Bl. für das Land NW-Nr. 23 vom 31.03.1980)

wird hingewiesen.